

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht
im Grossherzogthum Baden**

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 2. Antwort der Regierung

urn:nbn:de:bsz:31-13419

4.^o In praefatis casibus dispensationum super recensitis gradibus prolem susceptam, et suscipiendam legitimam decerendi, ac respective nunciandi. Datum Romae in S. Poenitentiaria die 19. Januarii 1836.

E. Card. de Gregori m. P.

§. 2.

Antwort der Regierung.

(Das erzbischöfliche Ordinariat hatte seinen Erlaß vom 22. Juni zur nochmaligen Durchsicht und etwaigen Correctur zurückverlangt, später aber wieder vorgelegt. Hierauf erfolgte am 5. Dec. die bereits unter'm 16. Nov. beschlossene Antwort der Regierung.)

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Carlsruhe, 5. Dec. 1838.

Wiedervorlage des Erlasses des erzbischöflichen Ordinariats vom 22. Juni d. J. Nr. 11072, die gemischten Ehen betreffend.

Beschluß.

Dem hochwürdigem erzbischöflichen Ordinariate beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Das Vertrauen und die unumwundene Aufrichtigkeit, mit welcher uns Wohl dasselbe die Absicht eröffnet, mit uns einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische Kirchendisziplin mit der Praxis im Großherzogthum auszugleichen, legen uns die Pflicht auf, Wohl demselben mit gleichem Vertrauen und mit derselben Aufrichtigkeit entgegenzukommen.

Dabei leitet uns aber, was wir voraus bekennen müssen, nicht die Absicht, zu der fraglichen Ausgleichung, oder was eines ist, zur

Abänderung der bei gemischten Ehen im Großherzogthum bestehenden Praxis die Hand zu bieten, sondern vielmehr der Wunsch, daß es uns gelingen möchte, ein hochwürdiges Ordinariat zu überzeugen, es sei zu einer solchen Abänderung kein Grund vorhanden.

Die Praxis, welche wir meinen, ist ohne Zweifel keine andere, als die von Wohldehnen in Frage gestellt wird, nämlich, daß Ehen zwischen Protestanten und Katholiken ohne kirchliche Dispensation geschlossen, und nach Verlangen der Eheleute entweder von dem Pfarrer des Bräutigams, oder jenem der Braut, oder von den Pfarrern beider Confessionen ohne besondere kirchliche Ermächtigung eingesegnet werden.

Diese Praxis hat sich nicht erst seit einiger Zeit in der Erzdiocese zu entwickeln begonnen. Sie entwickelte sich, zumal in paritätischen Territorien, wie anderwärts in Deutschland, seit der Zeit des westphälischen Friedens in Folge der reichsgesetzlichen Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit der christlichen Religionsparteien, in Folge der mehr und mehr sich verbreitenden Kultur, und der sie begleitenden religiösen Duldung, in einem Lande früher, in einem andern später, ist aber längst keine neue Praxis mehr. Im Großherzogthum Baden hat sie durch das III. Organisations-Edict vom Jahr 1803 staatsgesetzliche Sanction erhalten.

Diesem Gesetz zufolge ist die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten durchaus frei (Zfr. II.), und die Ehe-Einsegnung gemischter Ehen kann nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des Bräutigams, oder jenem der Braut geschehen, und demjenigen Eheheil, welcher bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, aber zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, soll dieser Geistliche die ebenmäßige Einsegnung nicht verweigern. (Nr. III.) Es ist also nicht eine bloße Praxis, und zwar alte Praxis, welche Ein hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat zur ältern Kirchendisziplin zurückzuführen sich verpflichtet glaubt, sondern ein mehr als dreißig Jahre bestehendes Landesgesetz, dessen Aufhebung Wohlthasselbe in Anregung bringt, aus Motiven, deren Quelle — das Pflichtgefühl — wir ehren, deren Gewicht uns aber geringer erscheint, je mehr wir uns bei ihrer Abwägung an die in Deutschland überhaupt, und in Baden insbesondere geltenden Grundsätze des katholischen Kirchenrechts halten.

Es sei uns erlaubt, die Gründe, warum eine hochwürdige Oberkirchenbehörde die Einführung der ältern Kirchendisziplin bei Eingehung gemischter Ehen für nothwendig ansieht, einzeln in Betracht zu ziehen, und darüber mit pflichtgemäßer Freimüthigkeit unsere Meinung zu äußern. — Es wird gesagt:

1) „Die bei Eingehung gemischter Ehen in der Erzdiöcese bestehende Praxis laufe gegen die katholischen Kirchengesetze. Das Princip der katholischen Kirche über Eingehung solcher Ehen sei in einer Reihe von Concilienbeschlüssen, und in vielen Breven der Kirchenoberhäupter ausgesprochen. Der Widerspruch sei weltkundig, in welchem diese Praxis mit den ältern Concilienbeschlüssen, Kirchengesetzen und Erklärungen der Päpste, insbesondere mit denen Pius VIII. und Gregors XVI. stehe.

In der That! Um uns als Gliedern der katholischen Kirche eine Handlung, eine Uebung als kirchlich unerlaubt und verwerflich zu bezeichnen, kann man sich mit wenig Worten nicht stärker ausdrücken, als wenn man uns sagt, die Handlung, die Uebung ist den Kirchengesetzen, dem Princip der katholischen Religion, den Beschlüssen der Concilien und Erklärungen der Päpste entgegen. Allein wir müssen uns erlauben, zu fragen: welche Kirchengesetze, welches katholische Princip gemeint seien? Ob von den gemischten Ehen selbst, oder von der Art und Weise, wie sie bei uns eingegangen werden, als den katholischen Kirchensatzungen und dem katholischen Princip zuwiderlaufend die Rede sei? Wir müssen um so mehr diese Frage stellen, da es nach dem Zeugniß bewährter katholischer Kanonisten und Theologen kein katholisches oder allgemeines Kirchengesetz gibt, keines geben kann, welches die gemischten Ehen, d. i. die Ehen der Katholiken mit Protestanten verböte. Statt vieler Andern lassen wir bloß den geachteten katholischen Professor B. Stattler Zeugniß geben, welcher sagt:

„Wider die Ehen der Unkatholischen haben wir kein allgemeines Kirchenverbot“ — im zweiten Theil seiner Theologie S. 393. Augsburg und München 1789.

Allgemeine Kirchengesetze im eigentlichen Sinne müssen hinsichtlich ihrer Urheber entweder von den Aposteln, oder von allgemeinen

Concilien, oder provisorisch von den Päpsten gegeben und von der ganzen Kirche angenommen werden.

(Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts von Droste Dülshoff 2. Bd. §. 177. Sauter fundam. jur. eccl. Pars I. prologom. IV.)

Wer vermöchte nach diesen anerkannten Bedingungen allgemeiner Kirchengesetze ein die Ehen der Katholiken mit Protestanten allgemein verbotendes Kirchengesetz nachzuweisen?

a. In dem apostolischen Zeitalter, und in den besten Zeiten des Christenthums waren sogar die Ehen zwischen Christen und Heiden in erlaubter Übung. (1. Cor. 7. 14.)

Der h. Cyprian erwähnt in seinem Briefe de Lapsis als eines schlimmen, aber zu seiner Zeit nicht für sündlich gehaltenen Gebrauchs, daß Gläubige mit Ungläubigen Ehen schließen, und der h. Augustin bemerkt in Beziehung auf diese Cyprianische Erwähnung: daß in der That das neue Testament darüber keine Vorschrift enthalte, und man deswegen solche Ehen entweder für erlaubt ansehe, oder ihre Zulässigkeit als zweifelhaft dahin gestellt sein lasse. (De fide et operibus c. 19.)

Erst im 4. Jahrhundert wurden die Ehen der Christen mit Nichtchristen (Getauften mit Ungetauften) und zwar zuerst durch die bürgerliche, später auch durch die kirchliche Gesetzgebung nicht nur für unerlaubt, sondern auch für ungültig erklärt. Es entstand allmählig und bestand seitdem das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (Cultus disparitas), welchem zufolge die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen weder erlaubt noch gültig sind. Aber niemals wurde dieses Ehehinderniß auf die Ehen zwischen katholischen und sogenannten häretischen (irrgläubigen) Christen ausgedehnt (Sauter 730., Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts, 2. Bd. §. 379. und andere Autoren).

b. Bei den ältern allgemeinen Concilien sucht man vergebens einen Kanon, welcher die Ehen der Katholiken mit Häretikern allgemein verbietet. Nur die allgemeine Synode zu Chalcedon im Jahr 451 hat im 14. Kanon ein solches Verbot, aber nur gegen die heirathenden Geistlichen, also kein allgemeines Verbot ausgesprochen. Ein allgemeines Verbot solcher Ehen wird überhaupt in den Sammlungen der kanonischen Decrete nicht gefunden. Auch das Concilium von Trient hat in Beziehung auf die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Häretikern keinen Beschluß gefaßt.

Die Reihe von ältern Concilienbeschlüssen, auf welche ein hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat sich bezieht, kann demnach nur von Partikular-Concilien ausgegangen sein.

Deren findet man allerdings mehrere im 4. bis 6. Jahrhundert, die gegen die Ehen der Katholiken mit Häretikern ihre Mißbilligung in der fast gleichlautenden Ausdrucksweise:

„non oportet cum omnibus haereticis miscere connubia, aut filios vel filias dare“

ausgesprochen haben, namentlich die Synode zu Eliberis in Spanien (a. 3 5), die zu Laodicea in Asien (a. 364), die zu Agde in Frankreich (a. 506), die 3. Synode zu Karthago, deren 16. Kanon aber solcher Ehen nur in Beziehung auf die Kinder der Geistlichen gedenkt. Allein es wird von Niemanden in Abrede gestellt, daß Partikular-Synodalbeschlüsse nur für die Diöcesen oder Provinzen verbindlich sind, in welchen und für welche sie gefaßt werden. Wären daher die Beschlüsse dieser Partikularsynoden auch für mehr als eine bloße Mißbilligung, sogar für wirkliche Verbote anzusehen, so sind sie doch keine allgemeine kirchliche Verbote, so lange nicht nachgewiesen ist, was sich nicht nachweisen läßt, daß sie allenthalben im ganzen Umfange der katholischen Kirche angenommen worden seien.

(N. Zeitschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken von einigen katholischen Theologen. 6. Band. 1. Heft. Ulm 1824. S. 146.

Theologische Quartalschrift von vier Professoren der katholischen Fakultät zu Tübingen. 1821. 6. Heft. S. 708.

Eichhorn II. Theil über gemischte Ehen. Stuttgart 1827. S. 13 und 14.)

Wir haben bisher, um bei den ältern Concilien in Beziehung auf die gemischten Ehen einen allgemeinen Kanon — ein katholisches Princip aufzufinden, den alten Begriff von den Häretikern auf die heutigen Protestanten übertragen, wozu wir nicht berechtigt waren, und dennoch sind wir zu keinem andern Resultat gekommen, als daß bei keinem allgemeinen Concilium ein die gemischten Ehen verbietender Kanon zu finden ist, und man schon die von etlichen alten Partikularsynoden ausgesprochene bloße Mißbilligung der Ehen zwischen Katholiken und Häretikern für einen hinreichenden Grund halten müßte, auch die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten für unerlaubt zu erklären.

Unterscheidet man aber die alten Häretiker von den Protestanten, wie man sie denn auch, zumal in Deutschland, von Rechtswegen unterscheiden muß: so verliert die Berufung auf Concilienbeschlüsse jede Beweisraft, und es kann, wie wir Anfangs sagten, gegen diese Ehen kein katholisches Kirchengesetz vorliegen, einmal, weil seit der Reformation, außer der Synode in Trient, die darüber nichts beschloß, keine die allgemeine Kirche repräsentirende Versammlung stattfand, und dann deswegen nicht, weil die heutigen Protestanten mit den alten Häretikern nicht identificirt werden dürfen.

c. Sind aber nicht päpstliche Breven, Constitutionen, Decrete und Entscheidungen vorhanden, die in Bezug auf den fraglichen Gegenstand als katholische Kirchengesetze zu betrachten sind?

Diese Frage müssen wir ebenfalls verneinen.

Es ist wahr, man hat vom 13. Jahrhundert an in Rom das Mögliche gethan, die Ehen der Katholiken mit Häretikern zu hindern; aber eben so wahr ist es, daß die Päpste solche Ehen von jeher nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilten, und je nach Verschiedenheit der Umstände, Personen und Länder auch verschiedene Erklärungen, Rescripte und Weisungen erließen. Von der größten Strenge, mit welcher sie anfänglich die Häretiker verfolgten, und deren Ehen mit den Katholiken als unbedingt nichtig trennten, gingen sie allmählig zu mildern Maßregeln über, und erklärten dieselben nur ohne vorhergegangene päpstliche Dispensation für ungültig, später nur für unerlaubt, erlaubten sie aber zuerst unter schwerern, dann unter leichtern, bei Fürsten und Königen wohl auch ohne alle Bedingungen. Statt der förmlichen Urkunde über die geschene Abschwörung der Häresie oder über den Uebertritt zur katholischen Kirche, welche am Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts Innocenz X. und Clemens XI. an die Dispensation als Bedingung geknüpft hatten, verlangte Benedict XIV. in dem Rescript an die polnischen Bischöfe vom 26. Juni 1748 die Abschwörung zwar auch, jedoch ohne der förmlichen Urkunde zu erwähnen; in der Deklaration vom 4. November 1741 für die Niederlande verlangte er aber die Abschwörung gar nicht.

Später wurde diese Dispensationsbedingung ganz aufgegeben, wenigstens ist in den neueren Breven Pius VI., Pius VII., Leo XII., Pius VIII. und Gregor XVI. keine Rede davon. Dagegen erscheint in denselben das Versprechen der katholischen Kindererziehung als

Hauptbedingung, zumal in den Breven Pius VIII. und Gregors XVI., worin die Beibringung eines schriftlichen Reverses über dieses Versprechen das erste Mal bedungen ist. Sucht man in diesem verschiedenen Verfahren ein gleiches Princip, so ist es nur der Abscheu gegen die gemischten Ehen, ein Ungernsehen derselben, worin die Päpste allein sich gleich blieben, und daher, um solche Ehen zu erschweren, den Protestantismus als ein Ehehinderniß (*impedimentum mixtae religionis*), von welchem nach der Erklärung Benedict's XIV. nur der Papst dispensiren kann, angesehen wissen wollten, obschon das gemeine Kirchenrecht dieses Ehehinderniß gar nicht kennt.

(Benedict's XIV. Opera lib. IX. c. 3. §. 2.)

Uebrigens gesteht dieser Papst selbst, daß noch zu seiner Zeit (1740 — 1767) die Kanonisten und Theologen der Curia Romana sich über die Gültigkeit und Ungültigkeit, Zulässigkeit und Unzulässigkeit gemischter Ehen in zwei sich öffentlich widersprechende Parteien getheilt haben.

(Opera omn. Bassan. 1767. tom. XI. pag. 101.)

Ebenso gesteht er in seiner Deklaration vom 4. November 1741 für die Niederlande, daß über solche Ehen noch nichts Allgemeines festgesetzt sei (*nihil adhuc generatim et universe super hujusmodi matrimonii fuisse ab apostolica sede definitum*).

Hätte er sich nicht auf einen allgemeinen Synodal- oder Concilienbeschluß berufen können und müssen, wenn ein solcher vorgelegen wäre?

Auch die Entscheidungen der Curia Romana, der sogenannten *sacra rota* in Sachen der gemischten Ehen waren nicht immer auf gleiche Grundsätze gebaut, widersprechen sogar öfters den Deklarationen der Päpste selbst.

Es sei uns erlaubt, ein merkwürdiges Beispiel hievon, und zugleich einen Beweis, daß gegen gemischte Ehen kein katholisches Kirchengesetz vorhanden ist, aus dem Jahr 1696 anzuführen.

Es verräth eine bessere Kenntniß der deutschen Verhältnisse, als diejenige ist, die aus den neueren päpstlichen Breven hervorleuchtet.

Die *Sacra rota Romana* entschied nämlich im Jahr 1696 den Prozeß zwischen Werner Lambert v. Merode, einem Protestanten, und der Joanna v. Droste, einer Katholikin, wegen nicht erfüllten Eheversprechens dahin: „daß Ersterer schuldig sei, Letztere zu heirathen, weil der Umstand, daß jener ein Ketzer sei, ihn von der Ver-

pflichtung, eine Katholikin zu heirathen, nicht losprechen könne: denn es sei die Rede von einer Ehe in Ländern, wo die Katholiken mit den Ketzern vermischt leben — — und miteinander in eheliche Verbindung zu treten pflegen. Deshalb werden solche Ehen wegen der freundschaftlichen Verpflichtungen des gemeinsamen Friedens — — von der Kirche in Folge eines Gewohnheitsrechts geduldet, welches durch Uebung zur volksthümlichen Sitte geworden, Gesetzeskraft hat, und die Strenge kanonischer Satzung mildert. Ueberdies werde zur Schließung der Ehe, ob sie gleich zum Sakrament erhoben sei, blos Gleichheit der Taufe, nicht Gleichheit des Glaubens erfordert. (Theologische Quartalschrift. Tübingen 1822. 1. Heft. S. 158.)

Uebrigens so viel der päpstlichen Breven, Erklärungen und Rescripte sein mögen, welche immer nur auf Anfragen, Dispensgesuche u. dgl. in Sachen der gemischten Ehen an einzelne Bischöfe und Provinzialkirchen erlassen wurden: so sind es doch keine Kirchengesetze, und gelten als gesetzliche Disciplinarvorschriften nur denjenigen Bischöfen und Kirchen, für welche sie bestimmt, und von welchen sie mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierungen verkündet und angenommen wurden.

So berühren die in unsern Tagen vielbesprochenen Rescripte Benedicts XIV. für die Niederlande vom 4. November 1741 und für die polnischen Bischöfe vom 26. Juni 1748 die deutschen Bischöfe eben so wenig, als die neuesten Breven Pius VIII., und Gregors XVI. an die Bischöfe in Rheinpreußen und Baiern, die oberrheinische Kirchenprovinz, und insbesondere die badische katholische Landeskirche berühren.

Selbst eine allgemeine, an alle katholische Kirchen erlassene Disciplinarverordnung über oder gegen die gemischten Ehen würde nur in denjenigen Theilen der Kirche Gesetzeskraft haben oder erlangen, in welchen sie nicht nur von den Kirchenbehörden, sondern auch von den Staaten verkündet und angenommen wäre.

Dieser Grundsatz wird von allen unparteiischen katholischen Kirchenrechtslehrern gegen die Curialisten als keinem Zweifel unterliegend behauptet. In Deutschland ist er überdies durch die Freiheiten oder Rechte der deutschen katholischen Kirche festgestellt.

Unter vielen Autoren mag allein der seiner Katholizität wegen unverdächtige Rechtslehrer Sauter sprechen. In seinen fundamentis

jur. eccl. sagt er in Bezug auf die Rechte des Primats S. 83. Zfr. III. 2.:

„Der römische Papst habe das Recht, nova disciplinae praecepta, si forte iis opus esse videatur, proponendi, in illis demum ecclesiae partibus vim legum obtentura, in quibus promulgata et recepta fuerint.“

Ferner in Bezug auf die Concilienbeschlüsse in Disciplinar-gegenständen:

„Quod autem ad res disciplinae attinet, nemini unquam incompertum fuit, ejusmodi decreta a conciliis quantumvis generalibus edita multis cum ecclesiarum particularium, tum principum exceptionibus obnoxia esse.“ — S. 102. vergl. mit S. 76 und 292, S. 290. vergl. mit S. 83. III.

Wir können nicht umhin, noch Einiges beizufügen, was in Betreff der Freiheiten oder Rechte der deutschen Kirche in den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts von Droste-Hülshoff zu lesen ist:

„Wenn unter Freiheiten nichts Anderes verstanden werden kann, als gewisse Rechte, die eine Partikular-Kirche dem Oberhaupte der ganzen katholischen Kirche gegenüber in Anspruch nimmt und behauptet, so daß sie in Bezug auf diese Rechte nicht nach Gutdünken von dem Oberhaupte als einem unumschränkten Herrn behandelt werden kann: dann hatte auch die deutsche Kirche ihre kirchlichen Freiheiten zur Zeit des deutschen Reiches, und haben die einzelnen deutschen Kirchen noch dergleichen unter der Herrschaft des deutschen Bundesystems. Denn es waren solche Rechte durch gemeinschaftliche Bestimmung der Päpste und der Fürsten der deutschen Nation durch Konkordate festgesetzt worden, Rechte, auf deren Beschützung auch der deutsche Kaiser als Schirmherr der Kirche immer verpflichtet wurde u. Zu diesen Freiheiten gehörte damals und gehört noch I. das Recht der Bischöfe, neue päpstliche Verordnungen nach vorgängiger Prüfung in ihren Diöcesen zu promulgiren, oder, wenn sie dieselben mit den bestehenden gerechten Gesetzen und Rechten ihrer Kirchen und ihres Landes, namentlich mit den Konkordaten in Widerspruch, oder dem Wohle ihrer Kirchen nachtheilig finden, nicht zu promulgiren.“

„3. Ebenso betrachtet man alle päpstlichen Constitutionen, die etwa mit dem Konkordate in Widerspruch wären, als unverbindlich.“ — (II. Band I. Abth. S. 136. S. 177.)

Kehren wir wieder zu unserm Gegenstande zurück, und fassen wir in wenige Sätze zusammen, was wir zur Darstellung unserer Ansichten etwas weiter auszuführen uns erlauben mußten, so glauben wir nicht zu irren, wenn wir sagen: Den gemischten Ehen stehen keine katholischen Kirchengesetze, d. i. weder apostolische Vorschriften, noch allgemeine Concilienbeschlüsse, noch päpstliche, von der Kirche allgemein angenommene Disciplinar-Verordnungen entgegen. Sie sind kirchlich erlaubt und frei, sie einzugehen ist lediglich Gewissenssache, und nur für diejenigen sündhaft, welche sie in ihren Gewissen für unerlaubt — für sündhaft halten — sie unterliegen nur dem Urtheil des innern Richters (dem *forum internum*), und es bestehen auch in Beziehung auf die Form ihrer Eingehung keine besondere kirchliche Vorschriften.

Wir würden des Zutrauens zu den erleuchteten Einsichten eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats ermangeln, wenn wir nicht glaubten, Wohl dasselbe habe bisher diese Sätze selbst auch für richtig anerkannt, und finde sich blos in Folge der neulich in andern Ländern laut gewordenen gegentheiligen Meinungen wegen ihrer Haltbarkeit in einiger Verlegenheit.

2) Die von der römischen Pönitentiaria vom 19. Januar 1836 an den in Gott ruhenden Herrn Erzbischof erlassene Dispensationsbefugniß und die daran geknüpften Bedingungen können doch Wohl dasselbe nicht in Verlegenheit setzen!

Wenn der Herr Erzbischof diese Befugniß in Rom nachsuchte, was er zu thun nicht nöthig hatte, so konnte keine andere Vollmacht erfolgen, als welche in gleicher Form allen darum ansuchenden Bischöfen ertheilt wird. Sie ist deswegen nichts weniger, als eine besondere päpstliche Vorschrift, was schon daraus hervorgeht, weil darin an die zu ertheilende Dispensation die gewöhnlichen, d. i. andere und strengere Bedingungen geknüpft sind, als die neuern päpstlichen Breven fordern. Wäre sie aber auch wirklich eine Vorschrift des Kirchenoberhauptes: so würde sie nach den vorhin besprochenen kirchenrechtlichen Grundsätzen für die Erz-

diöcese dennoch unverbindlich sein und zwar schon deswegen, weil der Protestantismus — das päpstliche Ehehinderniß (*impedimentum mixtae religionis*) — nach dem gemeinen Kirchenrecht und auch bei uns nicht als kanonisches Ehehinderniß gilt, und weder der Papst das Recht hat, ein solches, die bürgerlichen Verhältnisse so stark berührendes Ehehinderniß einseitig festzusetzen, noch eine kirchliche Oberbehörde befugt ist, ohne Staatsgenehmigung ein solches neues Ehehinderniß anzuerkennen, beziehungsweise der kirchlichen Dispensation zu unterwerfen. Doch! Wohldieselbe betrachtet die Dispensationsvollmacht der Pönitentiarie selbst nicht als verbindliche Vorschrift; sie könnte sich sonst nicht für befugt halten, sie beliebig zu deuten. Es ist etwas Anderes, was ein hochwürdiges Ordinariat in Verlegenheit setzt.

3) „Das Kölner Ereigniß, sagt Wohlfelbes, hat die Welt wie die Kirche auf die neuere Praxis und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre und zur Kirchen-disciplin allgemein aufmerksam gemacht. Die weltkundige Thatsache mit der weltkundigen Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes läßt sich nicht ignoriren.“

Allerdings nicht. Eines wie das Andere ist der Gegenstand allgemeiner Betrübniß der Protestanten wie der Katholiken, die den bürgerlichen und religiösen Frieden lieben. Aber wir sehen nicht ein, warum dieses Ereigniß auf unsere gesetzliche Praxis in Betreff der gemischten Ehen rückwirken, was durch die päpstliche Entscheidung für Baden und seine katholische Landeskirche entschieden sein soll?

Die Eingehung gemischter Ehen ist nie anders, selbst in Rom nicht, denn als ein Gegenstand der kirchlichen Disciplin angesehen und behandelt worden. Welche Disciplinavorschriften, und wo immer darüber gegeben wurden, sie waren und sind in jedem Lande, in jeder Kirchenprovinz verschieden, und müssen ihrer Natur nach verschieden sein, weil ein allgemeines katholisches, die desfallige Disciplin regelndes Kirchengesetz, wie wir früher gezeigt haben, nicht besteht.

Die Breven Pius VIII. und Gregors XVI. fordern in Rheinpreußen und in Baiern zur kirchlichen Einsegnung von den Brautleuten das Versprechen der katholischen Kindererziehung, und erlauben

ohne dieses vorgängige Versprechen dem katholischen Geistlichen nur die passive Assistenz.

Wenn sich die preussische und bairische Regierung für ihre geistlichen und weltlichen Unterthanen diese Vorschrift gefallen lassen, so ist dies eine Kirchendisziplin für jene Länder, die nicht hindert, daß in andern Staaten und Kirchenprovinzen eine andere Disciplin bestehe, wie denn im Punkte der gemischten Ehen eine andere Disciplin in Italien, eine andere in den österreichischen Staaten, in Württemberg, in Baden u. s. w. wirklich besteht.*

Das hochwürdige erzbischöfliche Ordinariat scheint zwar, wenn es von der weltkundigen Entscheidung spricht, nicht blos die Disciplin, sondern auch die Kirchenlehre, also auch die dogmatische Seite der Breven in Betracht zu ziehen, weil in denselben das Princip, daß außer der katholischen Kirche Niemand selig werden könne — das allein seligmachende Princip — in Verbindung gebracht ist mit dem Versprechen der katholischen Kindererziehung als Bedingung der einzusegnenden gemischten Ehen, ohne welche keine eheliche Einsegnung stattfinden soll.

Allein wir glauben uns keine Competenz zu einer dogmatischen Erklärung anzumachen, noch als Katholiken mit dem Princip der allein seligmachenden Kirche, welches wir gleichwohl in einem mildern, und wie wir meinen, in einem christlichen Sinne verstehen, in Widerspruch zu setzen, wenn wir der Meinung sind, durch die Weise, wie die Breven dieses Princip gegen die gemischten Ehen in Anwendung bringen, um sie als sündhaft darzustellen, sei entweder nichts entschieden, was nicht schon vorher entschieden war, nämlich daß die Eingehung der gemischten Ehen für diejenigen Katholiken sündhaft sei, welche sie für sündhaft halten, folglich gegen ihre Ueberzeugung handeln —; oder es werde, durch die Erklärung jeder solchen Eheschließung als Sünde, eine Lehrmeinung aufgestellt, die darum, weil sie von dem Papste aufgestellt wurde, noch keine Lehre der katholischen Kirche ist. „Papa non est universalis ecclesia, sagt der als Autorität geltende katholische Theolog Franc. Veronius, und schließt weiter, ergo quod ab eo proponitur, non proponitur ab ecclesia universalis, conclusionem hanc, setzt er bei, tam certam esse inter doctores omnes, ut si quis contrarium doceret, novator ipse foret, censura percellendus quippe novi dogmatis inventor.“ (Secretio eorum quae sunt

de fide catholica ab iis, quae non sunt de fide juxta regulam fidei ab eximio D. F. Veronio compendiose conceptam 1699 pag. 19. 20.)

Wir sind ferner der Meinung, das Princip von der allein seligmachenden Kirche sei lediglich ein Gegenstand des Glaubens und der Belehrung, und dürfe nicht als Grund zur äußern Nöthigung und zur Beschränkung der Gewissensfreiheit in Anwendung kommen, daß z. B. der Katholik, um eine gemischte Ehe einzugehen, die er mit seinem Gewissen vereinbarlich findet, entweder sich einer nach bürgerlichen Gesetzen unzulässigen Bedingung unterwerfen, oder auf die Ehe-Einsegnung verzichten müßte.

Endlich sind wir der Meinung, das Oberhaupt der katholischen Kirche habe nicht das Recht, dieses Princip durch eine Disciplinarvorschrift geltend zu machen, welche in paritätischen Ländern nicht nur die Staatsgesetze, und die durch dieselben garantirte Rechtsgleichheit der drei christlichen Kirchen verletzt, wie dies durch die Bedingung der katholischen Kindererziehung geschieht, sondern auch die Katholiken selbst, die gemischte Ehen eingehen, ohne das fragliche Versprechen zu geben, weil sie es nicht geben können, oder nicht geben dürfen, des Segens der Kirche beraubt und kirchlich entwürdigt.

Ja wir stehen nicht an, einer solchen Disciplinarvorschrift, welche bloß geeignet ist, zwischen den friedlich untereinander lebenden Katholiken und Protestanten den Samen der Zwietracht auszustreuen, Mißtrauen, Unduldsamkeit und Religionshaß aufzuwecken, den Charakter einer christlichen, vom Geist der Liebe ausgehenden Disciplin geradezu abzusprechen. Ob es dann

3) dem deutschen Episcopat um Einführung einer solchen mehr zur Destruction als Aedification dienenden Disciplin zu thun sein könne, um nicht aus der Kircheneinheit herauszufallen, sollten wir um so mehr bezweifeln, als unsers Wissens die Kircheneinheit durch die Verschiedenheit der Disciplinarvorschriften nicht aufgehoben, und in dieser Hinsicht eine vollkommene Einheit nicht einmal möglich ist. Wir theilen daher

4) die Sorge eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats wegen der Kirchenspaltung und politischer Störungen, wenn die bisherige Verfahrungsweise bei gemischten Ehen beibehalten wird, keineswegs, sondern fürchten vielmehr, daß durch die Abänderung der bisherigen Verfah-

rungsweise, und durch Einführung der durch die mehrerwähnten Breven Pius VIII. und Gregors XVI. vorgezeichneten Disciplin die Gemüther aufgeregt, und in die bürgerlichen Verhältnisse Störungen würden gebracht werden.

Was daher Wohldasselbe für unumgänglich nothwendig hält, — eine Republikation der über die Eingehung gemischter Ehen kirchlich anerkannten katholischen Disciplin an den Klerus — das scheint uns nicht nur nicht nöthig, sondern schädlich, gesetzt auch, es gäbe über diesen Gegenstand eine allgemein anerkannte katholische Disciplin, was doch der Fall nicht ist.

Ueberdies bitten wir zu erwägen, ob es räthlich, und von einem religiösen Bedürfnis der katholischen Landeskirche, von einem Verlangen oder einer Klage über Gewissensbeunruhigung der inländischen Katholiken geboten sei, unserer Staatsregierung zuzumuthen, daß sie mit Aufhebung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit beider christlichen Kirchen, des Gesetzes über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und der in Betreff der Eingehung gemischter Ehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem katholischen Geistlichen gestatte, die katholischen Brautleute durch alle Mittel der Ueberredung zu bewegen, daß sie die Erziehung aller ihrer Kinder gesetzlich sicherstellen, und ihnen, wenn sie sich nicht dazu bewegen lassen, die kirchliche Einsegnung zu verweigern.

Wohldasselbe erklärt selbst unter den proponirten 6 Punkten als Hauptpunkt die Verweigerung der Ehe-Einsegnung im Falle der akatholischen Kindererziehung, in welchem Falle die Ehe-Einsegnung durch unsere alte Kirchendisziplin und durch die neuen päpstlichen Entscheidungen als unerlaubt erklärt sei, weshalb dieselbe fernerhin nicht gestattet werden könne. Unter Berufung auf die Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preußen und auf neuere Bestimmungen in Rheinhessen und Fulda nimmt Wohldasselbe die Gewissensfreiheit der Seelsorger hiebei in Anspruch, und ist sogar der Ansicht, daß die Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen in gedachtem Falle mit der Landesgesetzgebung nicht im Widerspruch stehe, weil der §. III. des 3. Organisations-Edicts vom Jahr 1803 durch die Bestimmungen der spätern Ehe-Ordnung §§. 2, 19, 20 und 60 aufgehoben sei.

Die Verweigerung der Ehe-Einsegnung scheint auch uns ein Hauptpunkt. Daß aber hier eine entscheidende alte Kirchendisziplin

in der Mitte liege, haben wir früher schon in Abrede gestellt, und wiederholen, daß die beabsichtigte Disciplin eine unerhörte, nach unserer Ansicht nicht zu rechtfertigende Neuerung wäre.

Wir wissen wohl, daß man sich zur Rechtfertigung der fraglichen Verweigerung auf das Recht der Kirche beruft, zum würdigen Empfange der Sacramente eine gewisse Vorbereitung zu fordern, sonach auch zur Eingehung einer gemischten Ehe die katholische Kindererziehung zu bedingen, und Demjenigen, der diese Bedingung nicht erfüllen will, als Unwürdigen die kirchliche Einsegnung zu verweigern. Allein wenn wir auch das Recht der Kirche, zum Empfang der Sacramente eine gewisse Vorbereitung zu fordern, anerkennen, so sind wir doch noch weit entfernt, einzuräumen, daß die Kirche berechtigt sei, an die Vorbereitung auch solche Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung nicht in der Macht der Einzelnen liegt, sondern, wie z. B. bei der gemischten Ehe, die Kindererziehung von den äußern Rechtsverhältnissen beider Ehegatten abhängt, wo mithin von der confessionellen Erziehung nur als einer bedingten Religionspflicht die Rede sein kann, deren Beurtheilung Sache des individuellen Gewissens ist.

Auf der andern Seite läßt sich eben so wenig verkennen, daß die Gläubigen auch das Recht haben, von der Kirche die Ausspendung zu fordern, wenn sie sich dazu gehörig vorbereitet haben — was zu wissen und zu beurtheilen pro foro interno gehört.

Da nun die Eingehung einer gemischten Ehe durch kein Kirchengesetz verboten, also keine Sünde ist, und durch Nichterfüllung einer Bedingung, die nicht von dem Willen, nicht vom Vermögen des katholischen Eheheils allein abhängt, auch keine Sünde wird: so scheint kein Grund vorhanden, die Ehe-Einsegnung zu verweigern, und zwar um so weniger, wenn man annimmt, was gemeintlich angenommen wird, daß die Ehegatten die Ministri des Sacraments seien, und die Einsegnung nur zu den Sacramentalien als nicht wesentlich gehöre. (Sacerdotalis benedictio non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate, sagt der als kirchliche Autorität anerkannte Thomas ab Aquino.)**

Der Pfarrer ist als Diener der Kirche schuldig, seine Parochianen, welche nach gehöriger Vorbereitung eingesegnet zu werden verlangen, einzusegnen, und es kann kein Gewissenszwang sein, die Amtsverrichtung, welche die Kirche vorschreibt, vorzunehmen, wenn

gleich die Ehe von ihm nicht gebilligt wird, weil es bei einer Handlung, die er im Namen der Kirche verrichten muß, nicht auf die Billigung oder Mißbilligung des Gewissens des functionirenden Geistlichen ankommt. Deswegen scheint es uns sonderbar, daß bei dieser Angelegenheit nur immer von der Gewissensfreiheit der Seelsorger, und nicht auch von der Gewissensfreiheit der Gläubigen die Rede ist.

Wir meinen, es sollte weniger die Frage sein, ob der Geistliche wider sein Gewissen zur Einsegnung gezwungen werden könne, als vielmehr davon, ob die Gewissensfreiheit der Gläubigen von der mehr oder weniger beschränkten Einsicht, also auch von der etwaigen Scrupulosität des Geistlichen abhängen soll?

Fast möchten wir uns auch die Frage erlauben, warum vielleicht seit mehr als hundert Jahren gemischte Ehen von der katholischen deutschen Geistlichkeit ohne alle Bedingungen eingesegnet wurden, und im österreichischen Kaiserstaat noch heute eingesegnet werden müssen? Es wäre doch unrecht, alle Bischöfe und Geistliche, die solche Einsegnung mit ihrem Gewissen vereinbar fanden, und noch finden, gewissenlos zu nennen, sowie es nicht minder unrecht wäre, aus der in unsern Tagen so lebhaft in Anspruch genommenen Gewissenhaftigkeit und Gewissensfreiheit den Schluß zu ziehen, daß jene wieder erwacht, und diese unterdrückt sei.

Hinsichtlich der Vorgänge oder Verfügungen in Betreff der gemischten Ehen, die von andern Ländern in öffentlichen Blättern berichtet werden, sind wir der Meinung, daß sie von ganz andern Verhältnissen, als diejenigen unsers Landes sind, veranlaßt worden seien, und deswegen gleiche Maßnahmen im Großherzogthum nicht begründen können.

Was endlich die dortseitige Ansicht betrifft, daß die Verweigerung der Ehe-Einsegnung im Falle der akatholischen Kindererziehung mit den §§. 19 und 60 der Ehe-Ordnung im Einklang stehe, und daher dem Pfarrer ungeachtet des §. III. des 3. Organisations-Edicts gestattet sei: so dürfte zur Widerlegung dieser Ansicht die bloße Bemerkung genügen, daß der fragliche Paragraph des Organisations-Edicts zu deutlich spreche, um in einem andern, als dem Wortsinne verstanden zu werden; daß aber die Ehe-Ordnung die Verweigerung der Ehe-Einsegnung nur bei dem Dasein wahrer kirchlicher Hinder-

nisse gestatte, wozu die Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse offenbar nicht gehört.

Nachdem wir nun über die Beweggründe eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats, die Einführung einer strengern Disciplin bei Eingehung gemischter Ehen in Anregung zu bringen, unsere Ansichten frei und vertrauensvoll ausgesprochen haben, bleibt uns nur noch übrig, Wohlseibes zu bitten, nach reifer Erwägung der großen Hindernisse, ja Unausführbarkeit der dortseitigen Absicht, bei dem bisherigen, den Verhältnissen angemessenen, zudem gesetzlichen Zustande in Bezug auf die Eingehung gemischter Ehen sich zu beruhigen. Jedenfalls hegen wir das Vertrauen, daß in Betracht der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 §§. 4 und 5, so wie des §. 16 des 1. Constitutions-Edicts v. J. 1807, wornach ohne Staatsgutheiß keine neue, von den vorhin im Staate bekannten und geübten abweichende Grundsätze aufgestellt werden dürfen, Wohlseibes ohne vorgängige weitere Communication keinerlei Verfügungen oder Belehungen hinausgeben werde.

Deeß.

A n h a n g.

* Wie wesentlich anders man früher hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen dachte, zeigt eine — durch öffentliche Blätter bekannt gewordene — Verfügung des erzbischöflichen Ordinariats an die Curatgeistlichen im Jahr 1830, wo es heißt: „Soll dem katholischen Ehetheil die Wichtigkeit des heiligen Sacramentes und die damit verbundene Gnade von seinem Pfarrer gehörig erklärt werden, mit dem Beifügen, daß der Katholik die für ihn bereiteten Heilmittel nicht verachten dürfe und könne, ohne seiner Religion untreu und ungehorsam zu sein; doch soll hiebei kein Zwang statthaben, sondern der freiwillige Entschluß des Bräutigams oder der Braut katholischer Konfession vorherrschen. Gehen ja selbst die protestantischen fürstlichen Höfe bei ihren Trauungen mit dem schönsten, nachahmungswürdigsten Beispiele voran, wo die Geistlichen beider Konfessionen mit einander die Trauung verrichten, und dieses ebenso in den Ländern unserer obern Erzdiöcese von jeher beobachtet wird, daß die

Brautleute verschiedener Konfessionen sich gleich nach einander von ihren beiden Pfarrern, also zweimal trauen lassen, wodurch Friede und Eintracht als erste Mitgabe den Neueingesegneten wird und in der That ist."

** Vergl. *Petr. Lombard. dist. XXVI. qu. un. art. I: Dicendum est verba experimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate.* Es ist bekanntlich eine bedeutungsvolle, bis jetzt nicht gelöste Controvers in der katholischen Kirche, ob der Pfarrer oder die Contrahenten selbst das Sacrament der Ehe ministriren, d. i. ob die sacramentalische Gnade durch die Benediction des Pfarrers oder durch die Consens-Erklärung der Ehegatten verwaltet und gespendet werde. Würde die letztere Ansicht, für welche die gewichtigsten Autoritäten sprechen, nach ihrer ganzen Consequenz verfolgt und praktisch gemacht, so würde damit der ganze gegenwärtige Streit über gemischte Ehen, der überhaupt mehr zu erbittern als zu erbauen geeignet ist, seine Spitze und seine Bedeutung verlieren. — Wichtig ist in dieser Beziehung die Erklärung der römischen Congregat. concill. selbst (vergl. *Zamboni, Collect. declarat. T. VII. p. 242*), die sich dahin ausspricht: *Parochus in matrimonii nullam exercet jurisdictionem, quum ipse non sit minister magni hujus sacramenti, sed sit testis spectabilis matrimonii, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam.* — Ueber die Sache selbst vergl. *R. E. Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, II. Bd., S. 74 ff.* —

§. 3.

Erfolg des Regierungs-Erlasses.

Die umfassende und gründliche Beleuchtung der angeregten Controversfrage, wie dies auf dem Standpunkte der Regierung zur Aufrechthaltung bestehender organischer Gesetze und in Berücksichtigung der Zustände und der daraus hervorgehenden Bedürfnisse des Landes geboten war, hatte nicht verfehlt, von Seiten des Erzbischofs Demeter und seines Senates die gebührende Anerkennung zu finden.